



AMTSBLATT

der Stadt Meerbusch

Nr. 1 vom 16. Januar 2012

5. Jahrgang

Auflage 1.000 Stück

Inhaltsverzeichnis		
Rubrik	Seite	Thema / Betreff
Öffentliche Bekanntmachung	1	Widerspruchsrecht und Einwilligung bei Melderegisterauskünften in besonderen Fällen
Öffentliche Bekanntmachung	2	Satzung der Stadt Meerbusch vom 6. Januar 2012 Bebauungsplan Nr. 239, Meerbusch-Büderich, Moerser Straße/ Kanzlei/Blumenstraße
Öffentliche Bekanntmachung	3	Satzung der Stadt Meerbusch vom 6. Januar 2012 Bebauungsplan Nr. 296, Meerbusch-Osterath, Gewerbegebiet Insterburger Straße
Öffentliche Bekanntmachung	5	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2012

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrecht und Einwilligung bei Melderegisterauskünften in besonderen Fällen

Gemäß § 35 Absatz 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NW - MG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GV.NW. S. 332, ber. S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV.NRW. S. 765) weist die Meldebehörde (Bürgerbüro) darauf hin:

1. In folgenden Fällen besteht das Recht, **WIDERSPRUCH** gegen die Weitergabe von Daten durch die Meldebehörde zu erheben:
 - a) Übermittlung der Daten im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet (§ 34 Absatz 1b MG NW).
Von einem Widerspruch unberührt bleiben Auskünfte aus dem Melderegister, die schriftlich auf dem Postweg oder die schriftlich bei persönlicher Vorsprache des Auskunftsuchenden erteilt werden.
 - b) Weitergabe von Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen (§ 35 Absatz 1 MG NW).

- c) Weitergabe von Daten an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerbegehren (§ 35 Absatz 2 MG NW).
2. In folgenden Fällen ist die Weitergabe von Daten durch die Meldebehörde nur mit ausdrücklicher **EINWILLIGUNG** der Betroffenen zulässig:
 - a) Weitergabe von Daten über Alters- und Ehejubiläen an Mitglieder parlamentarischer oder kommunaler Vertretungskörperschaften (z.B. Stadtrat) sowie Presse und Rundfunk (§ 35 Absatz 3 MG NW),
 - b) Weitergabe von Daten an Adressbuchverlage zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern (§ 35 Absatz 4 MG NW).

Widersprüche gegen die Datenweitergabe und Einwilligungen zur Weitergabe von Daten nehmen die Bürgerbüros der Stadt Meerbusch während der allgemeinen Öffnungszeiten entgegen.

Ein entsprechender Vordruck wird hierfür bereitgehalten.

Gebühren werden nicht erhoben.



Herausgeber: STADT **MEERBUSCH**
Der Bürgermeister · Zentrale Dienste
Moerser Straße 28 · 40667 Meerbusch / Zimmer 15
Tel.: (0 21 32) 916 326 / Fax: (0 21 32) 916 39 326
E-Mail: beate.heidbreder@meerbusch.de
www.meerbusch.de – Immer auf dem Laufenden

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Meerbusch. Es erscheint bei Bedarf und ist kostenlos in den Bürgerbüros (Büderich, Dr.-Franz-Schütz-Platz 1 / Lank-Latum, Wittenberger Straße 21 / Osterath, Hochstraße 12) erhältlich. Daneben hängt es in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Meerbusch zur Einsichtnahme aus. Ferner kann das Amtsblatt unter nebenstehender Telefon-Nr. angefordert werden.

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter der Adresse „www.meerbusch.de“ eingesehen werden und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.

Für jede Person ist ein separates Formular auszufüllen. Bei Personen unter 16 Jahren bedarf es der Unterschrift der Sorgeberechtigten.

Meerbusch, den 11. Januar 2012

Der Bürgermeister

gez.

Dieter Spindler

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Meerbusch vom 6. Januar 2012

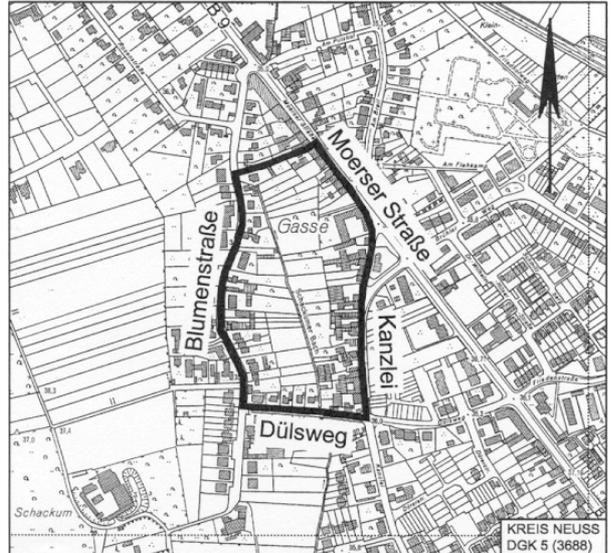
Bebauungsplan Nr. 239, Meerbusch-Büderich, Moerser Straße/Kanzlei/Blumenstraße

Der Rat der Stadt hat am 20. Dezember 2011 den Bebauungsplan Nr. 239, Meerbusch-Osterath, Moerser Straße/Kanzlei/Blumenstraße, als Satzung gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch - BauGB - vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666/SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV.NRW. S. 271) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 239 wird begrenzt

- im Westen durch die Blumenstrasse,
- im Norden durch die Südgrenzen der Flurstücke 193 und 276, der Flur 47 der Gemarkung Büderich
- im Nordosten durch die Moerser Strasse (B 9),
- im Südosten durch die Strasse "Kanzlei"
- und im Süden durch den Dülsweg,

und ist durch die zeichnerische Festsetzung der Grenze des räumlichen Geltungsbereichs im Bebauungsplan geometrisch eindeutig bestimmt und im Übersichtsplan gekennzeichnet.



Gleichzeitig wird die Entwurfsbegründung als Entscheidungsbegründung gemäß § 9 (8) BauGB beschlossen.

Dabei machte sich der Rat ergänzend die vom Ausschuss für Planung und Liegenschaften am 22. November 2011 beschlossene Abwägung zur öffentlichen Entwurfsauslegung unter Berücksichtigung der Abwägung des Ausschusses für Planung und Liegenschaften vom 8. Dezember 2009 zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zu eigen.

Die Abwägungen lagen dem Rat der Stadt in der Fassung der Niederschriften der Sitzungen des Ausschusses für Planung und Liegenschaften vom 8. Dezember 2009 und 22. November 2011 vor. Die zu den Abwägungsbeschlüssen des Ausschusses gehörenden Vorlagen mit den eingegangenen Stellungnahmen waren dem Rat bekannt.

Der Bebauungsplan Nr. 239, Meerbusch-Büderich, Moerser Straße/Kanzlei/Blumenstraße tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 215 (2) BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie des § 44 (4) des BauGB hingewiesen. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Meerbusch vom 6. Januar 2012, Bebauungsplan Nr. 239, Meerbusch-Büderich, Moerser Straße/Kanzlei/Blumenstraße wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 (4) BauGB liegt ab sofort während der Sprechzeiten

**dienstags von 8.00 – 12.00 Uhr und
donnerstags von 14.00 – 16.00 Uhr
sowie nach Terminvereinbarung**

im Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung in Meerbusch-Lank-Latum, Wittenberger Straße 21, EG, Raum 025 zu jedermanns Einsicht bereit.

HINWEIS

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und

dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 6. Januar 2012

Der Bürgermeister

gez.

Dieter Spindler

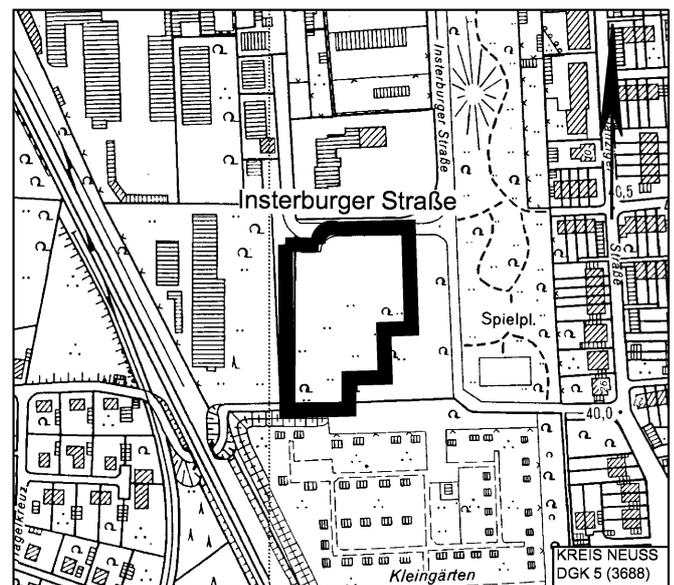
Öffentliche Bekanntmachung

**Satzung der Stadt Meerbusch vom
6. Januar 2012**

**Bebauungsplan Nr. 296, Meerbusch-Osterath,
Gewerbegebiet Insterburger Straße**

Der Rat der Stadt hat am 20. Dezember 2011 den Bebauungsplan Nr. 296, Meerbusch-Osterath, Gewerbegebiet Insterburger Straße, als Satzung gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch -BauGB- vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV.NRW. S. 271) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes umfasst das Flurstück 1377 (teilweise) der Flur 5 der Gemarkung Osterath und ist im Übersichtsplan gekennzeichnet.



Gleichzeitig wurde die Entwurfsbegründung einschließlich ihrer Änderungen auf Grund vorgebrachter Stellungnahmen als Entscheidungsbegründung gemäß § 9 (8) BauGB beschlossen.

Dabei machte sich der Rat ergänzend die vom Ausschuss für Planung und Liegenschaften am 22. November 2011 beschlossene Abwägung zur öffentlichen Entwurfsauslegung zu eigen.

Die Abwägung lag dem Rat der Stadt in der Fassung der Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Planung und Liegenschaften vom 22. November 2011 vor. Die zu dem Abwägungsbeschluss des Ausschusses gehörende Vorlage mit den eingegangenen Stellungnahmen war dem Rat bekannt.

Der Bebauungsplan Nr. 296, Meerbusch-Osterath, Gewerbegebiet Insterburger Straße tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten die entgegenstehenden Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 53 A und Nr. 173 A außer Kraft.

Gemäß § 215 (2) BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

4. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
5. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
6. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie des § 44 (4) des BauGB hingewiesen. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Meerbusch vom 6. Januar 2012, Bebauungsplan Nr. 296, Meerbusch-Osterath, Gewerbegebiet Insterburger Straße wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan mit der Begründung liegt ab sofort während der Sprechzeiten

**dienstags von 8.00 – 12.00 Uhr und
donnerstags von 14.00 – 16.00 Uhr
sowie nach Terminvereinbarung**

im Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung in Meerbusch-Lank-Latum, Wittenberger Straße 21, EG, Raum 025 zu jedermanns Einsicht bereit.

HINWEIS

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 6. Januar 2012

Der Bürgermeister

gez.

Dieter Spindler

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung vom 12. Januar 2012

1. Haushaltssatzung der Stadt Meerbusch für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV.NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2011 (GV. NRW S. 539) hat der Rat der Stadt Meerbusch mit Beschluss vom 20.12. 2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2012 der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	116.955.830 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	125.300.050 EUR
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	109.485.820 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	111.521.360 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	17.612.870 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	21.804.308 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

4.100.000 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

20.108.851 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

4.625.342 EUR

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

3.718.878 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 30.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|------|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1. | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 250 v.H. |
| 1.2. | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 440 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 440 v.H. |

§ 7

entfällt

§ 8

Beamte können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.

Soweit Stellen im Stellenplan mit einem kw – Vermerk versehen sind, entfallen diese nach Ausscheiden des Stelleninhabers.

Soweit Stellen im Stellenplan mit einem ku – Vermerk versehen sind, werden sie nach Ausscheiden des Stelleninhabers bewertungsgemäß einer niedrigeren Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe zugeordnet.

§ 9

- Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NW unerheblich, wenn sie weniger als 50 % des Ansatzes und weniger als 20.000 EUR betragen, oder wenn sie -unabhängig von ihrer Höhe- aufgrund rechtlicher oder vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind.
- Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NW sind unerheblich, wenn sie weniger als 5.000,00 EUR betragen, oder wenn sie – unabhängig von ihrer Höhe - aufgrund rechtlicher oder vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind.
- Bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 3 GO NW entscheidet der Kämmerer in unbegrenzter Höhe.
- Soweit im Laufe des Haushaltsjahres über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen erteilt werden müssen, entscheidet im Rahmen der Vorschriften nach § 85 Abs. 1 GO NW
 - der Kämmerer in unbegrenzter Höhe, soweit in den Jahren, zu deren Lasten die Verpflichtungsermächtigung erteilt wird, Auszahlungen in mindestens gleicher Höhe in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung enthalten sind, bzw.
 - der Kämmerer einschließlich 250.000 EUR, soweit in den Jahren, zu deren Lasten die Verpflichtungsermächtigung erteilt wird, keine Auszahlungen in mindestens gleicher Höhe in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung enthalten sind,

5. Bei der Genehmigung von nicht zahlungswirksamen über – und außerplanmäßigen Aufwendungen insbesondere im Rahmen des Jahresabschlusses gem. § 83 GO NW entscheidet der Kämmerer.
6. Erheblich im Sinne von § 81 Absatz 2 Nr. 1 GO ist ein entstehender Fehlbetrag, wenn er 3% des Haushaltsvolumens übersteigt.
7. Erheblich im Sinne von § 81 Absatz 2 Nr. 2 GO sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen bei einzelnen Produkt-/Auftragssachkonten, wenn sie 3% des Haushaltsvolumens übersteigen.
8. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen im Sinne von § 81 Absatz 2 Nr. 3 GO gelten als geringfügig, wenn sie im Einzelfall 3% der Gesamtauszahlungen des Investitionstätigkeit im Gesamtfinanzplan nicht übersteigen.
9. Die Wertgrenze zum Ausweis von Investitionen gem. § 41 Abs. 1 h GO i.V.m. § 4 Abs. 4 der GemHVO wird auf 20.000,00 EUR festgesetzt.
Die Wertgrenze für Investitionen gem. § 14 GemHVO wird für Hochbaumaßnahmen und Straßenbauprojekte auf 100.000 € festgesetzt. Für alle anderen Investitionen wird die Wertgrenze auf 250.000 € festgesetzt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 75 Abs. 4 GO erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat des Rhein-Kreises Neuss als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Neuss / Grevenbroich mit Verfügung vom 09. Januar 2012 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 17. Januar 2012 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses im Verwaltungsgebäude 40667 Meerbusch-Büderich, Dr.-Franz-Schütz-Platz 1, Zimmer 15, von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 und am Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr öffentlich aus und ist unter der Adresse www.meerbusch.de im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der GO NRW gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 12. Januar 2012

gez.

Dieter Spindler
Bürgermeister